

Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und
Lotteriegesezt (FDKL)
Postfach 13
3054 Schüpfen
Elektronisch eingereicht an:
info@fdkl.ch

Zürich
15.10.2018

Stellungnahme zur Interkantonalen Vereinbarung 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Bettiga,
sehr geehrte Frau Andres,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) Stellung zu nehmen. Der Fachverband Sucht ist der Verband von mehr als 300 Fachorganisationen und – personen der Suchthilfe und Suchtprävention in der deutschsprachigen Schweiz. Die Behandlung und Prävention von Verhaltenssüchten, wie der Geldspielsucht oder problematischem Onlineverhalten, gehören zu den wichtigsten Aufgaben der Mitglieder des Fachverbands Sucht.

Verbot des Betriebs von Grossspielautomaten durch die Swisslos

Der Fachverband Sucht unterstützt die neue Interkantonale Vereinbarung 2020 in ihren grundsätzlichen Zügen. Er unterstützt insbesondere Artikel 1 Absatz 4 der IKV 2020 betreffend das Verbot des Betriebs von elektronischen Lotterieautomaten durch die Swisslos. Elektronische Lotteriespiele bergen ein grosses Suchtpotential. Casinos verfügen über ein Sozialkonzept und über geschultes Personal, das Spielsüchtige, oder Personen mit problematischem Spielverhalten, identifizieren und betreuen kann. Im Fall von Lotterieautomaten, wie sie heute in der Romandie eingesetzt werden, ist dieses schützende Netz nicht vorhanden. Ein klares und permanentes Verbot des Betriebs von elektronischen Lotteriespielen durch die Swisslos hat für den Fachverband Sucht oberste Priorität.

Zur Sicherstellung des Verbots besteht jedoch die Notwendigkeit, den Begriff «Grossspielautomaten» in der Geldspielverordnung Artikel 1 Absatz 4 zu präzisieren. So können spätere Unklarheiten in der Umsetzung der IKV 2020 vermieden werden.



Artikel 1 (Anpassung von Absatz 4)

4 Swisslos darf keine Grossspielautomaten i.S. v. Art. 67 Abs. 1 VE VGS betreiben ***auf denen elektronische Lotterien durchgeführt werden können.***
Swisslos darf ausschliesslich Selbstbedienungsautomaten i.S. v. Art. 67 Abs. 2 VE VGS betreiben.

Streichung von Artikel 6 der IKV 2020

Negativ beurteilt der Fachverband Sucht die Pflicht, an durch den Lotteriefonds finanzierten Projekten das Swisslos Logo anzubringen und die Unterstützung möglicherweise gar mit Inseraten zu kommunizieren. Swisslos hat im Rahmen des Geldspielgesetzes genügend Möglichkeiten selbst mittels Plakaten und Inseraten Werbung für ihre Angebote und die durch sie finanzierten Projekte zu machen. Eine durch die Kantone im Rahmen der IKV 2020 verpflichtete Gratiswerbung für Geldspiele widerspricht den im Geldspielgesetz verankerten Präventionsbestrebungen deutlich.

Art. 6 Bekanntmachung der Gemeinnützigkeit (ersatzlos streichen)

~~Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Herkunft der Mittel bei deren Vergabe zu kommunizieren und den Benefiziaten aufzuerlegen, die erhaltene Unterstützung mindestens unter Verwendung des Logos von Swisslos bekannt zu machen.~~

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Iwan Rickenbacher
Präsident Fachverband Sucht

Manuel Herrmann
Stv. Generalsekretär